

Satzungen

des

Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie.

§ 1.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er bezweckt die Hebung des gesamten Verkehrs und die Förderung der gemeinsamen industriellen Interessen im weiteren Saargebiete.

§ 2.

Der Verein wird suchen seinen Zweck zu fördern:

1. durch schriftstellerische Tätigkeit,
2. durch Vorstellungen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften,
3. durch Vermittelungen bei den einzelnen Industriellen und Industriezweigen,
4. durch die Sammlung statistischen Materials,
5. durch jede sonstige geeignete Vertretung der Vereinsinteressen.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jede industrielle Firma des weiteren Saargebiets und seiner Umgebung werden, welche sich unter Anerkennung der Satzungen zu dem durch diese vorgesehenen jährlichen Beitrag für die Vereinszwecke verpflichtet.

Der jährliche Beitrag beträgt auf den Kopf der alljährlich zu ermittelnden männlichen erwachsenen Arbeiter 50 Pf und auf den Kopf der weiblichen und jugendlichen Arbeiter 25 Pf.

Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen.

§ 4.

Der Verein bewirkt seine Tätigkeit durch einen Vorstand und durch seine Haupt-Versammlungen.

§ 5.

Zur Erreichung der Vereinszwecke findet mindestens alljährlich einmal, sonst aber so oft es die Umstände nötig machen, eine Haupt-Versammlung in Saarbrücken statt. Die Einladungen zu den Haupt-Versammlungen erfolgen durch Ausschreiben an die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor dem Tage der Versammlung.

§ 6.

Der Vorsitzende beruft im Namen des Vorstandes die Haupt-Versammlung und setzt deren Zeit und Tagesordnung fest. Der Vorstand ernennt den Vorsitzenden der Haupt-Versammlung und bestimmt deren Geschäftsordnung.

Auf die Tagesordnung der Haupt-Versammlung müssen alle Anträge und Beratungsgegenstände gestellt werden, die dem Vorstände mindestens 8 Tage vor der Haupt-Versammlung von einem Vereinsmitglied zugegangen sind.

§ 7.

In der Haupt-Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten, ausgeübt wird. Es darf indeß niemals in einer Haupt-Versammlung dieselbe Person mehrere Gesellschaften mit Stimmrecht vertreten oder neben ihrer persönlichen Stimme noch ein Stimmrecht als Vertreter einer Gesellschaft ausüben.

§ 8.

Die Haupt-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit Ausnahme der im Schlußparagraph vorgesehenen Fälle durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, welche in der ordentlichen Haupt-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden. Während der Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende be-

rechtigt, dessen Obliegenheiten auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

Der Vorstand hat das Recht, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise durch Zuwahlen zu verstärken.

§ 10.

Der Vorstand versammelt sich bei allen wichtigen Vereins-Angelegenheiten auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel in Saarbrücken.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald sie von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sechs seiner Mitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 12.

Der Vorsitzende vertritt im Namen des Vorstandes den Verein nach Außen. Er führt die Beschlüsse der Haupt-Versammlung aus. Der Vorstand beschließt die Vornahme aller Handlungen, die er im Vereins-Interesse für nötig hält. Er stellt insbesondere einen besoldeten Geschäftsführer an und regelt dessen dienstliche Obliegenheiten.

§ 13.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Haupt-Versammlung alljährlich einen Geschäfts-Bericht, einen Rechnungsabschluß für das Vorjahr, sowie einen Haushaltplan für das neue Jahr vorzulegen. Die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses überweist die Haupt-Versammlung einem kaufmännischen Sachverständigen, der in ihrem Namen Entlastung erteilt.

§ 14.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich, sie können aber ihre baren Auslagen für Reisen, welche sie im Vereinsinteresse außerhalb des weiteren Saargebiets vornehmen, vergütet erhalten.

§ 15.

Jedes neu hinzutretende Mitglied unterwirft sich den in früheren Haupt-Versammlungen gefaßten Beschlüssen.

§ 16.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich bei der Vereinskasse einzuzahlen.

§ 17.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres, welches am 1. April beginnt, erfolgen. Es muß aber dem Vorsitzenden wenigstens 3 Monate vorher Anzeige davon gemacht werden. Der Austretende verzichtet auf alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 18.

Änderungen vorstehender Satzungen, sowie die Auflösung des Vereins können in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes berufenen Haupt-Versammlung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Nur in der ersten ordentlichen Haupt-Versammlung können Abänderungen der Satzungen noch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Anmerk.: Laut Beschluß der begründenden Haupt-Versammlung ist den Mitgliedern der Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller das Recht eingeräumt, den Haupt-Versammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.
